



Allgemeine Einkaufsbedingungen für Bestellungen von Waren und Dienstleistungen durch IDEAL-Werk C.+E. Jungeblodt GmbH + Co. KG („IDEAL“)

Stand: Februar 2021

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Rechtsbeziehung zwischen IDEAL und dem Lieferanten (beide im Folgenden gemeinsam als „Parteien“ und einzeln auch als „Partei“ bezeichnet) im Zusammenhang mit der Bestellung von Waren und Dienstleistungen durch IDEAL (nachfolgend zusammenfassend als „Lieferungen“ bezeichnet) unterliegen ausschließlich den vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) und gegebenenfalls zusätzlichen Bedingungen, falls in der Anfrage und/oder Bestellung von IDEAL Bezug darauf genommen wird. Diese AEB gelten auch für alle zukünftigen Anfragen, Bestellungen und Vereinbarungen, auch wenn IDEAL nicht ausdrücklich darauf hinweist. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur insoweit, als IDEAL ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Bedingungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn IDEAL eine Lieferung oder Leistung gleich welcher Art vorbehaltlos annimmt oder eine Zahlung vornimmt.
2. Kostenvorschläge und Angebote des Lieferanten sind verbindlich und nicht zu vergüten.
3. Bestellungen, Vereinbarungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie von IDEAL schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Mündlich oder telefonisch getroffene Absprachen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung durch IDEAL. Das gleiche gilt für mündliche Nebenabreden und Ergänzungen sowie Änderungen des Vertrages. Anfragen und Bestellungen von IDEAL sowie Angebote und Auftragsbestätigungen des Lieferanten genügen der Schriftform, wenn die Dokumente per Telefax oder E-Mail übermittelt werden.
4. Soweit die Bestellungen von IDEAL keine ausdrückliche Bindungsfrist enthalten, ist der Lieferant verpflichtet die Bestellung innerhalb einer Frist von einer Woche ab Datum der Bestellung zu bestätigen. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung bei IDEAL. Weicht die Auftragsbestätigung des Lieferanten von der Bestellung ab, ist IDEAL darauf ausdrücklich hinzuweisen. Ein Vertrag kommt in diesem Falle erst mit der schriftlichen Zustimmung durch IDEAL zu den Abweichungen zustande. Das Schweigen von IDEAL auf eine von der Bestellung abweichende Auftragsbestätigung gilt als Ablehnung.
5. IDEAL ist berechtigt, im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten auch nach Vertragsschluss Änderungen an der Ware, der Leistung oder der sonstigen Vertragskonditionen (wie z.B. Liefer- oder Leistungstermin) zu verlangen.
6. Unterlagen, Zeichnungen, Pläne und Skizzen, sowie sonstiges Know-how von IDEAL, die IDEAL dem Lieferanten zur Anfertigung der bestellten Lieferung und/oder Leistung gleich in welcher Form überlässt, bleiben Eigentum von IDEAL. Sie sind Betriebsgeheimnisse von IDEAL und sind vertraulich zu behandeln. Der Lieferant verpflichtet sich, diese Kenntnisse mindestens so vertraulich zu behandeln, wie er seine eigenen sensiblen Informationen, Daten, Know-how und Geschäftsgeheimnisse vertraulich behandelt und schützt. Er wird die vertraulichen Dokumente nur solchen Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen, die sie für die Ausführung des Vertrages benötigen und die ihrerseits zur Geheimhaltung verpflichtet sind, sie nicht Dritten zur Verfügung zu stellen, Kopien nur für den Zweck der

Durchführung der Bestellung anzufertigen und nach Durchführung der Lieferung/Leistung alle Unterlagen einschließlich der Kopien IDEAL zurückzusenden oder nach Wahl von IDEAL zu vernichten.

B. Qualität, Qualitätssicherung, Beschaffenheit, Ersatzteilversorgung

1. Der Lieferant garantiert eine qualitativ hochwertige, ordnungsgemäße Ausführung der Lieferung entsprechend der Bestellung. Die Ware muss die von IDEAL vorgegebenen Eigenschaften und Merkmale als vereinbarte Beschaffenheitsmerkmale zwingend aufweisen. Bedenken des Lieferanten gegen die von IDEAL vorgegebenen Eigenschaften, Konstruktionen, Funktionsfähigkeit, verwendetem Material oder sonstigen Merkmalen sind IDEAL unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Lieferant garantiert zudem insbesondere, dass die Lieferung vollständig für den bestimmten Zweck geeignet ist, dem letzten und neuesten Stand der Technik entspricht (EN, DIN, VDE und ähnlichen Vorschriften) und frei von Mängeln bezogen auf Zeichnungsausführung, Fertigungsfehlern, Materialfehlern, Inhalte der Bedienungs- und Montageanleitungen, Programmierung (Software), etc. ist.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, die permanente Qualitätssicherung seiner Ware durch Anwendung eines geeigneten Qualitätssicherungssystems, z.B. DIN EN ISO 9001 ff oder gleichwertiger Art, und von IDEAL vorgegebene bzw. sonst geeignete Qualitätsprüfungen und -kontrollen während und nach der Fertigung seiner Waren zu gewährleisten. Über diese Prüfungen hat er eine Dokumentation zu erstellen und für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.
3. IDEAL oder eine von IDEAL beauftragte Person hat das Recht, einen Nachweis über die vertraglich geschuldete Qualität des Liefergegenstandes sowie das Qualitätssicherungssystem des Lieferanten zu verlangen und sich jederzeit von der Qualität bzw. Art der Durchführung der Prüfungen und Kontrollen im Werk des Lieferanten oder seiner Unterlieferanten zu überzeugen sowie Abnahmen oder ein Audit im Werk des Lieferanten oder seiner Unterlieferanten auf Kosten des Lieferanten durchzuführen.
4. Der Lieferant hat IDEAL unaufgefordert Änderungen in der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder der konstruktiven Ausführung seiner Lieferungen oder Leistungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung von IDEAL.
5. Die dem Lieferanten bekanntgegebenen Qualitätssicherungsleitlinien von IDEAL bzw. die mit dem Lieferanten getroffenen Qualitätssicherungsvereinbarungen sind Bestandteil des Vertrages.
6. Sofern die Bestellung eine Bereitstellung von Personal beinhaltet, verpflichtet sich der Lieferant ausschließlich ausgewähltes, fachkundiges und den gesetzlichen Anforderungen entsprechendes Personal während des vereinbarten Zeitraumes zur Verfügung zu stellen. Er bestätigt mit Aussendung der Mitarbeiter im Besitz einer Arbeitnehmerüberlassung zu sein.
7. Sofern der Lieferant beabsichtigt, Lieferungen oder Leistungen vollständig oder überwiegend durch einen Unterlieferanten durchführen zu lassen, hat er dies IDEAL vorab anzuzeigen. Die

Unterbeauftragung bedarf in diesem Falle der schriftlichen Zustimmung von IDEAL.

8. Alle Einheiten, Systeme, Komponenten und Einzelteile müssen die Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen gemäß den EU-Verordnungen und Richtlinien, den DGUV, den Verordnungen des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) und den sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Stand der Technik erfüllen.
 9. Im Falle einer Konstruktionsleistung durch den Lieferanten ist er verpflichtet eine Risikobeurteilung vorzunehmen. Dazu ermittelt der Lieferant, welche grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen für seine Maschine gelten, trifft die entsprechenden Maßnahmen, führt die Konstruktion mit den getroffenen Maßnahmen aus und weist die Übereinstimmung der Konstruktion mit den Bestimmungen der EU-Richtlinie nach. Die erstellte Risikobeurteilung ist Bestandteil des Lieferumfangs. Bei Einbaumaschinen ist neben der Montageanleitung eine Bedienungsanleitung mitzuliefern.
 10. Falls der Lieferant in eigener Verantwortung einen Schaltschrank nach den Anforderungen von IDEAL baut und dieser Schaltschrank Komponenten zur Realisierung einer Sicherheitsfunktion enthält, hat der Lieferant eine EG Konformitätserklärung nach Maschinenrichtlinie sowie nach EMV Richtlinie mit CE Kennzeichnung zu erstellen und an IDEAL zu liefern. Enthält der Schaltschrank keine sicherheitsrelevanten Komponenten, dann erstellt der Hersteller eine EG Konformitätserklärung nach der Niederspannungsrichtlinie und EMV Richtlinie für den Schaltschrank mit CE Kennzeichnung.
 11. Der Lieferant bestätigt und versichert, dass alle zu liefernden Waren den Anforderungen der EU-Chemikalienverordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006; REACH-Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Richtlinie 2011/65/EU; „RoHS“-Richtlinie), der EU-Altfahrzeugrichtlinie (Richtlinie 2000/53/EG) und der Chemikalien-Verbotsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechen. Waren, die diese Anforderungen nicht erfüllen, dürfen nicht an IDEAL geliefert werden.
 12. Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für die an IDEAL gelieferten Produkte für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten und IDEAL zu angemessenen Preisen (unter Berücksichtigung der üblichen Preissteigerungen) und im Übrigen zu den Bedingungen der Ursprungsbestellung anzubieten.
 13. Beabsichtigt der Lieferant – unbeschadet Ziffer zuvor – die Produktion von Ersatzteilen für die an IDEAL gelieferten Produkte einzustellen, wird er IDEAL dies unverzüglich mitteilen.
- C. Lieferung, Verpackung, Erfüllungsort und Folgen von Verzögerungen**
1. Sofern nicht anderweitiges vereinbart, erfolgt die Lieferung innerhalb von Deutschlands DAP (gemäß Incoterms 2020) an den in der Bestellung angegebenen Ort. Die in der Bestellung angegebenen Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefer-/Leistungsstermins ist der Eingang der Ware oder die abnahmefähige Vollendung bzw. Übergabe des Werkes bzw. des Vertragsgegenstandes an dem in der Bestellung genannten Liefer-/Leistungsort („Erfüllungsort“).
 2. Der Lieferant hat bezüglich Transportart und Laufzeit die für IDEAL vorteilhafteste Lösung zu wählen.
 3. Bei der Verpackung sind unbedingt die gesetzlich geltenden europäischen als auch die Verpackungsvorschriften des Endbestimmungslandes einzuhalten. Gefahrgut muss nach den gültigen Gesetzen verpackt, entsprechend der Klassifizierung gekennzeichnet und die Sicherheitsdatenblätter mitgeliefert werden. Der Lieferant haftet für Beschädigungen, die aufgrund unsachgemäßer Verpackung beim Transport oder bei Zwischenlagerungen entstehen.
 4. Unabhängig davon, ob es sich bei den Verpackungen um Transport-, Verkaufs- oder Umverpackungen handelt, erklärt sich der Lieferant bereit, sie nach Gebrauch kostenlos zurückzunehmen und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung zuzuführen. Verlangt der Lieferant Rücksendung von Verpackungsmitteln, so ist dies auf den Lieferpapieren deutlich zu kennzeichnen. Die Rücksendung erfolgt auf Kosten des Lieferanten.
 5. Alle Versandpapiere und alle im Zusammenhang mit dem Liefervertrag stehenden Schriftstücke müssen neben der Artikelbezeichnung, die IDEAL-Material- und Bestellnummer, das Bestelldatum, die Bestellmenge sowie die Art der Verpackung enthalten. Der Lieferant haftet für die Folgen unrichtiger Frachtbriefdeklaration.
 6. Sofern über die Ware hinaus, die Lieferung von Unterlagen und Dokumentationen, wie beispielsweise Prüfprotokolle, Werkzeuge, Zeichnungen, Pläne, Konformitätsbescheinigungen, Ersatzteillisten, Bedienungsanweisungen, und Reparaturhandbücher usw. vertraglich vereinbart oder durch gesetzliche Bestimmungen (Gesetze und Verordnungen) notwendig ist, gilt die Lieferung und Leistung erst mit Übergabe der gesamten Unterlagen und Dokumentationen als erfolgt.
 7. Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte von IDEAL nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen der Nr. 9 dieses Abschnittes C bleiben unberührt.
 8. Der Lieferant ist bei drohenden Verzug oder anderweitigen Versäumnissen verpflichtet, IDEAL umgehend unter Angabe der Gründe, der maximal möglichen Verzugsdauer und der von ihm eingeleiteten Maßnahmen schriftlich zu informieren. Verletzt der Verkäufer diese Mitteilungspflicht, so haftet er auch für solche Lieferverzögerungen, die er nicht zu vertreten hat. Eine Anerkennung eines neuen, vom Lieferanten genannten Liefertermins ist durch ein Schweigen auf diese Mitteilung nicht gegeben. Der Lieferant wird im Falle des Verzuges alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, damit der vereinbarte Liefertermin eingehalten werden kann oder sich nur eine minimale Verzögerung ergibt.
 9. Im Fall des Liefer- und/oder Leistungsverzuges, ist IDEAL berechtigt, eine pauschalisierte Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Liefer-/Leistungswertes je vollendeter Woche des Lieferverzuges zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des im Liefer-/Leistungsverzuge befindlichen Vertragswertes. Weitergehende gesetzliche Ansprüche (Rücktritt und Schadensersatz statt der Leistung) bleiben vorbehalten. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt IDEAL vorbehalten. Die Vertragsstrafe ist auf diesen Schadensersatz anzurechnen.
 10. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die IDEAL wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche.
 11. Vorzeitige Lieferungen und Teillieferungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung von IDEAL. Erfolgen (Teil-)

Lieferungen früher, als vereinbart, behält IDEAL sich vor, die zu früh gelieferte Ware auf Gefahr und Kosten des Lieferanten zurückzusenden oder einzulagern. IDEAL behält sich im Falle vorzeitiger Lieferung insbesondere vor, die Zahlung am vereinbarten Fälligkeitstag vorzunehmen. Vorbehaltlich aller weiteren Zahlungsvoraussetzungen gelten auch erst ab dem vereinbarten Liefertermin die in Abschnitt G Nr. 5 genannten Zahlungsfristen.

D. Gefahrenübergang

1. Der Gefahrübergang für die Lieferung erfolgt entsprechend der jeweils vereinbarten Incoterms-Klausel. Ist eine Incoterm-Klausel nicht ausdrücklich vereinbart worden, so gilt die Lieferklausel DAP (Incoterms 2020).
2. Falls über die Lieferung hinausgehende Leistungen (bspw. Montage und Inbetriebnahme) vereinbart wurden, erfolgt der Gefahrenübergang erst mit Abnahme der Arbeiten.

E. Höhere Gewalt

1. Ist die Nichteinhaltung von Leistungsfristen auf höhere Gewalt zurückzuführen, verlängern sich diese Fristen entsprechend.

"Höhere Gewalt" ist das Eintreten eines Ereignisses oder Umstandes, das eine Partei daran hindert, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, wenn und soweit diese Partei nachweist: [a] dass ein solches Hindernis außerhalb ihrer zumutbaren Kontrolle liegt; und [b] dass es zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vernünftigerweise nicht vorhersehbar war; und [c] dass die Auswirkungen des Hindernisses von der betroffenen Partei vernünftigerweise nicht hätte vermieden oder überwunden werden können.

Bis zum Beweis des Gegenteils wird bei folgenden Ereignissen, die eine Vertragspartei betreffen, davon ausgegangen, dass sie die Bedingungen [a] und [b] dieser Klausel erfüllen: (i) Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, Invasion, Handlungen ausländischer Feinde, umfassende militärische Mobilmachung; (ii) Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, militärische oder an sich gerissene Macht, Aufstand, terroristische Handlungen, Sabotage oder Piraterie; (iii) Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen; (iv) rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Requisition, Verstaatlichung; (v) Pest, Epidemie, Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis; (vi) Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie; (vii) allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung, Bummelstreik, Besetzung von Fabriken und Gebäuden.

2. Eine Partei, die sich zu Recht auf höhere Gewalt beruft, ist ab dem Zeitpunkt, zu dem das Ereignis zu einem Leistungshindernis führt, von ihrer Pflicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und von jeglicher Schadenersatzpflicht oder anderen vertraglichen Rechtsbehelfen wegen Vertragsverletzung befreit, sofern sie dies unverzüglich anzeigt. Erfolgt die Mitteilung nicht unverzüglich, so wird die Befreiung zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Mitteilung bei der anderen Vertragspartei eingeht. Ist die Wirkung des geltend gemachten Hindernisses oder Ereignisses vorübergehend, so gelten die vorstehenden Folgen nur so lange, wie das geltend gemachte Hindernis die Leistung der betroffenen Partei behindert. Sofern nicht anders vereinbart, vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass der Vertrag von jeder Partei gekündigt werden kann, wenn die Dauer des Hindernisses 6 Monate überschreitet.

3. Wenn eine Vertragspartei nachweist, dass:

- a) die weitere Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten aufgrund eines Ereignisses, das sich ihrer zumutbaren Kontrolle entzogen hat und von dem sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vernünftigerweise nicht hätte erwartet werden können, übermäßig belastend geworden ist; und dass
- b) sie das Ereignis oder seine Folgen vernünftigerweise nicht hätte vermeiden oder überwinden können,

sind die Parteien verpflichtet, ungeachtet Nr. 2 dieses Abschnitts E, innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach der Berufung auf diese Klausel alternative Vertragsbedingungen auszuhandeln, die es in angemessener Weise ermöglichen, die Folgen des Ereignisses zu überwinden.

4. Findet Nr. 3 dieses Abschnitts E Anwendung, konnten sich die Parteien jedoch nicht auf alternative Vertragsbedingungen gemäß diesem Abschnitt einigen, so ist jede Partei berechtigt, mit Hilfe des Gerichts bzw. Schiedsgericht, die Anpassung des Vertrages im Hinblick auf die Wiederherstellung des Gleichgewichts oder Kündigung des Vertrages zu fordern.

F. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

1. Der Lieferant übernimmt die Gewähr dafür, dass die von ihm gelieferten Waren durch die Lieferung, Verarbeitung, Benutzung oder Weiterveräußerung der Liefergegenstände keine in- oder ausländischen gewerblichen oder sonstigen Schutzrechte verletzen.
2. Der Lieferant hat IDEAL auf erste Anforderung von allen Verbindlichkeiten, Kosten, Schäden und Ansprüchen und Aufwendungen (einschließlich Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten sowie Vergleichsabschlüsse über solche Ansprüche und Klagen) freizustellen, gegen diese zu verteidigen und schadlos zu halten, die IDEAL im Hinblick auf jegliche Inanspruchnahme oder Klage eines Dritten gegen IDEAL dadurch entstehen, dass die Waren oder ihre Verwendung durch IDEAL oder dessen Kunden gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte dieses Dritten verletzen. IDEAL ist ferner berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu bewirken.
3. Wird dem Lieferanten die Behauptung einer Verletzung von Rechten Dritter mitgeteilt, ist er zur Einleitung erforderlicher Schritte verpflichtet, die einen Bezug der Waren durch IDEAL ohne eine solche Verletzung sicherstellen, was beispielsweise durch eine Lizenznahme oder die Neugestaltung der Waren (entsprechend sämtlichen Vertragsbedingungen und Qualitätsvorgaben) oder andere geeignete Schritte erfolgen kann.

G. Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung und Abtretung

1. Die in der Bestellung angegebenen Preise sind Festpreise.
2. Die Preise verstehen sich DAP IDEAL-Werk in Lippstadt, Deutschland (gemäß Incoterms 2020) inkl. Verpackungs- und Transportkosten und damit verbundene Zusatzkosten. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in der Rechnung gesondert auszuweisen.
3. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Festpreis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau etc.) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transport einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung, bei Importen Verzollung, Reisekosten etc.) ein.



4. Stundenlohnarbeiten werden über Stundennachweise abgerechnet. Stundennachweise sind arbeitstäglich aufzustellen und vor Ablauf des Arbeitstages von einer autorisierten Person von IDEAL gegenzeichnen zu lassen. Die Unterzeichnung von Stundenzetteln stellt keine Anerkennung einer (zusätzlichen) Vergütungspflicht dar, sondern dient nur der Feststellung des tatsächlichen Umfangs der Leistungen. Eine Vergütungspflicht kann sich allein aus der gesonderten Beauftragung der Stundenlohnarbeiten ergeben.
5. Sofern nicht anders ausdrücklich vereinbart, erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach vollständiger Lieferung und Leistung sowie Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung abzüglich 3% Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto.
6. IDEAL schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Eintritt des Verzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei hiervon abweichend in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Lieferanten erforderlich ist.
7. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen IDEAL in gesetzlichem Umfang zu. IDEAL ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange es noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zusteht. Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.
8. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von IDEAL, ist der Lieferant nicht berechtigt, seine Forderungen abzutreten oder durch einen Dritten einziehen zu lassen. Tritt der Lieferant seine Forderungen entgegen der Regelung des vorstehenden Satzes gleichwohl an einen Dritten ab, so ist die Abtretung dennoch wirksam. IDEAL kann jedoch nach seiner Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.

H. Rechnungsstellung, Rechnungsversand, Zahlung

1. Rechnungsstellungen haben unverzüglich nach Lieferung zu erfolgen. In der Rechnung sind die IDEAL-Bestellnummer, Artikelnummer, Artikelname, Artikelbeschreibung, Artikelpreis, Menge, Rechnungsbetrag, Kontaktperson beim Lieferanten, Zahlungsbedingungen und Lieferantenummer anzugeben. Nicht ordnungsgemäß eingereichte bzw. den vorgenannten Regelungen nicht genügende Rechnungen gelten erst zum Zeitpunkt der Richtigstellung als bei IDEAL eingegangen.
2. Die Rechnung ist entsprechend der Bestellung zu gliedern. Eventuelle Anzahlungs-, Teil- und Schlussrechnungen sind als solche zu bezeichnen. Im Falle von Werkleistungen sind den Rechnungen ein von IDEAL und vom Lieferanten unterschriebener Leistungsnachweis (Rapport) beizufügen.
3. Rechnungen sind unter Angabe der Bestellnummer per E-Mail, d.h. elektronisch zu übermitteln (elektronische Rechnung / e-invoicing). Der Rechnungsversand erfolgt ausschließlich an folgende E-Mailadresse: rechnung@ideal-werk.com. Vorbehaltlich einer vom e-invoicing ausdrücklich abweichenden Vereinbarung, werden lediglich Rechnungen als ordnungsgemäß anerkannt, die elektronisch an vorstehende E-Mail-Adresse übermittelt werden.
4. Bei Importlieferungen ist für Zollzwecke (zusätzlich zur elektronischen Rechnung per E-Mail nach vorstehender Ziffer 1.) eine Handelsrechnung in englischer Sprache und in zweifacher Ausführung den Warenbegleitpapieren beizufügen.
5. Die Zahlung erfolgt vorbehaltlich der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung und der preislichen und rechnerischen Richtigkeit. Bei fehlerhafter Lieferung und/oder Leistung ist IDEAL berechtigt, die Zahlung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

I. Abnahme

Schuldet der Lieferant eine Werkleistung, ist deren förmliche Abnahme durch IDEAL erforderlich. Die Abnahme erfolgt nach Wahl von IDEAL im Werk des Lieferanten oder am Erfüllungsort. Vorbehaltlose Zahlungen stellen weder eine Abnahme noch eine Genehmigung von Liefergegenständen oder einen Verzicht auf Mängelansprüche dar.

J. Mängelhaftung

1. Bei Vorliegen eines Sach- oder Rechtsmangels stehen IDEAL die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu. Die Verjährungsfrist beginnt ab Eingang der Ware am Erfüllungsort bzw. der Abnahme der Werkleistung. Bei Neulieferung oder Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für die entsprechenden Teile erneut.
2. Die Untersuchungspflicht von IDEAL beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei einer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rücepfllicht von IDEAL für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt die Mängelanzeige als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen beim Lieferanten eingeht.
3. Mängel hat der Lieferant innerhalb einer von IDEAL gesetzten, angemessenen Frist durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu beseitigen. Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich IDEAL zu. Erfüllungsort für die Pflicht zur Nacherfüllung ist der Ort, an dem sich die mangelhafte Ware befindet.
4. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, so kann IDEAL den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für IDEAL unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder Schadensvermeidung/-minderung) oder verweigert der Lieferant die Mängelbeseitigung, bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird IDEAL den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
5. Mit dem Zugang der schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant die Ansprüche von IDEAL ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über Ansprüche verweigert.
6. Wird IDEAL von Dritten in Anspruch genommen, weil im Zusammenhang mit der Lieferung/Leistung des Lieferanten Rechte Dritter verletzt werden, so ist der Lieferant verpflichtet, IDEAL auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die IDEAL aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
7. Sind vom Lieferanten gelieferte technische Dokumente fehlerhaft, auf deren Grundlage Ausrüstungen von IDEAL oder von Endkunden hergestellt oder beschafft wurden, hat der

Lieferant die technischen Dokumente auf seine Kosten zu berichtigen und IDEAL bzw. dem Endkunden die Kosten für deshalb erforderliche Änderungen, Reparaturen und / oder Ersatz dieser Ausführungen zu erstatten.

8. Teilt IDEAL dem Lieferanten den Einsatzzweck und den Einsatzort für die zu liefernde Ware / die durchzuführenden Leistungen mit, so sichert der Lieferant die Eignung seiner Lieferung und Leistung für diesen Zweck bzw. Ort zu.
9. Fallen im Rahmen der Nacherfüllung infolge des Mangels Aus- und Einbaukosten an, so ist der Lieferant verpflichtet, diese Kosten sowie die Transportkosten des Ersatzlieferanteils zum/vom Einsatzort in den Fällen zu tragen, in denen er im Rahmen der Lieferung zum Einbau des Lieferanteils verpflichtet war oder er den Mangel zu vertreten hat.
10. Im Verhältnis zu dem Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften zum Lieferantenregress gemäß §§ 445a und 445b BGB.

K. Software

1. An Software, die zum Lieferumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation, steht IDEAL ein ausschließliches, weltweites, unbefristetes und unwiderrufliches Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung der Software erforderlichen bzw. gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff UrhG) zu. IDEAL ist berechtigt ohne Zustimmung des Lieferanten Sicherungskopien zu erstellen.
2. Der Lieferant ist verpflichtet die Software vor dessen Auslieferung oder Installation auf einem System von IDEAL oder dessen Endkunden auf Viren, Trojaner und andere Computerschädlinge durch aktuelle, marktübliche Virenschutzprogramme zu prüfen und sicherzustellen, dass die gelieferte Software frei von solchen Schädlingen ist.

L. Produkthaftung, Compliance und Gefahrenstoffe

1. Wird IDEAL von einem Dritten wegen eines Personen- oder Sachschadens im Wege der Produkt- und/oder Produzentenhaftung in Anspruch genommen und ist dieser Schaden auf ein Produkt des Lieferanten zurückzuführen, hat der Lieferant IDEAL – soweit er selbst im Außenverhältnis haftet – auf erstes Anfordern von diesem Anspruch freizustellen. Im Rahmen seiner Haftung ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen von IDEAL zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von IDEAL durchgeführten Warn- oder Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen wird IDEAL den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten bzw. mit ihm abstimmen. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche aus Produkthaftung.
2. Sofern mit IDEAL nichts Anderes schriftlich vereinbart wurde, hat der Lieferant eine Betriebs-, Produkt- und Umwelthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 5 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen. Zudem hat der Lieferant eine Vermögensschadensdeckung von mindestens 1 Mio. EUR zu unterhalten. Der Lieferant hat IDEAL vor der ersten Belieferung und anschließend mindestens einmal im Jahr unaufgefordert einen schriftlichen Nachweis der bestehenden Versicherungsdeckung zu übermitteln. Stehen IDEAL weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, die an seinem Sitz und am Erfüllungsort anwendbaren Rechtsvorschriften einzuhalten.

4. Der Lieferant sichert zu, dass bei oder im Zusammenhang mit der Herstellung und dem Vertrieb seiner Waren bzw. Erbringung seiner Leistungen die gesetzlichen Vorschriften, einschließlich der Gesetze zum Schutz der Umwelt bewahrt sind, arbeitsrechtliche Bestimmungen und Gesetze zur Gesunderhaltung der Mitarbeiter eingehalten, sowie Kinder- und Zwangsarbeit nicht geduldet werden.
5. Der Lieferant bestätigt zudem, dass er jegliches Verhalten unterlässt, das zu einer Strafbarkeit wegen Betrugs oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung oder Bestechlichkeit von bei IDEAL beschäftigten Personen oder sonstigen Dritten führen kann.
6. Der Lieferant ist verpflichtet seine Sublieferanten in gleicher Art und Weise zu verpflichten.
7. Verstößt der Lieferant schuldhaft gegen die Verpflichtungen aus dieses Abschnitts L, ist IDEAL – unbeschadet weiterer Ansprüche – berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. Unbeschadet anderslautender Bestimmungen im Vertrag muss der Lieferant IDEAL uneingeschränkt hinsichtlich allen Verbindlichkeiten, Entschädigungen, Kosten oder Ausgaben freistellen und schadlos halten, die sich aus einer derartigen Verletzung und der Kündigung des Vertrags oder aus Ausfuhrbeschränkungen ergeben, die vom Lieferanten verschwiegen wurden.
8. Für Materialien und Gegenstände (beispielsweise Gefahrenstoffe, technisches Gerät oder Teile hiervon), von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes Gefahren einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Menschen nicht ausgeschlossen werden können bzw. Gefahren für die Umwelt sowie für Sachen ausgehen können und die deshalb aufgrund von Vorschriften eine Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackung, Transport, Lagerung, Umgang und Abfallentsorgung erfahren müssen, wird der Lieferant IDEAL mit seinem Angebot, spätestens jedoch bis zur Warenlieferung ein vollständig ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt nach den gesetzlichen Vorschriften (u.a. VO [EG] Nr. 1907/2006 [REACH]) und ein zutreffendes Unfallmerkblatt (für den Transport) übergeben. Im Falle von Änderungen der Materialien oder der zugrundeliegenden rechtlichen Bestimmungen sind von dem Lieferanten aktualisierte Daten- und Merkblätter zu erstellen und IDEAL unverzüglich zu übergeben.

M. Leistungen auf dem IDEAL-Gelände

1. Erbringt der Lieferant beziehungsweise vom Lieferanten beauftragte Personen Leistungen auf dem Gelände von IDEAL oder des Endkunden, so hat der Lieferant dafür zu sorgen, dass seine Leistungen, die am Erfüllungsort geltenden Umweltschutz-Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie sonstige sicherheitstechnischen/ -relevanten Regeln genügen, so dass nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt vermieden bzw. verringert werden. Hierzu wird der Lieferant ein Managementsystem, z.B. nach DIN EN ISO 14001, DIN EN ISO 18001 oder gleichwertiger Art einrichten und weiterentwickeln. IDEAL hat das Recht, gegebenenfalls einen Nachweis über das vom Lieferanten betriebene Managementsystem zu verlangen, sowie ein Audit im Unternehmen des Lieferanten durchzuführen. Der Lieferant haftet bei Nichtbeachtung der Vorschriften für alle daraus entstandenen Schäden und weiteren Forderungen. Jegliche Haftung von IDEAL für Unfälle, die den vom Lieferanten beauftragten Personen zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung von IDEAL darstellt.

2. Mitarbeiter des Lieferanten oder von ihm beauftragte Dritte, die Arbeiten auf dem Gelände von IDEAL ausführen, haben die Bestimmungen der Betriebsordnung zu beachten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werksgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit sie nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder deren Erfüllungshilfen von IDEAL verursacht wurden.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, IDEAL von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der oben genannten Verordnungen durch den Lieferanten freizustellen bzw. IDEAL für Schäden zu entschädigen, die ihm aus der Nichteinhaltung der Verordnungen durch den Lieferanten entstehen oder mit ihr zusammenhängen. Der Lieferant hat ferner die für die Entsorgung von Abfällen und Reststoffen einschlägigen Vorschriften zu berücksichtigen und IDEAL auf eventuelle Produktbehandlungs-, Produktlagerungs- und Entsorgungserfordernisse hinzuweisen.

N. Eigentumsvorbehalt, Beistellungen, Modelle, Werkzeuge

1. Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass die Lieferungen und Leistungen frei von Rechten Dritter sind und dass der Lieferant uneingeschränkt Verfügungsberechtigt ist. Etwaig dennoch bestehende Rechte Dritter an den Vertragsgegenständen sind IDEAL unaufgefordert offen zu legen. Bezüglich eines etwaigen Eigentumsvorbehaltes gelten dessen Bedingungen mit der Maßgabe, dass das Eigentum an den gelieferten Gegenständen, Produkten und Waren durch Bezahlung durch IDEAL auf IDEAL übergeht und dementsprechend die Erweiterungsform des so genannten Kontokorrentvorbehaltes nicht gilt. Auf Grund des Eigentumsvorbehalts kann der Lieferant die gelieferten Gegenstände und Waren nur herausverlangen, wenn er vom Vertrag zurücktritt.
2. Von IDEAL beigestelltes Fertigungsmaterial bleibt Eigentum von IDEAL. Verarbeitung oder Umbildung des Fertigungsmaterials erfolgen für IDEAL. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht IDEAL gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt IDEAL das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache von IDEAL zu den anderen verarbeitenden Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
3. Modelle und Werkzeuge, die auf Kosten von IDEAL vom Lieferanten angefertigt werden, gehen nach Bezahlung in das Eigentum von IDEAL über. Der Lieferant ist verpflichtet, an den Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Ein Weiterverkauf der mit diesen Modellen und Werkzeugen hergestellten Teile ist ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung von IDEAL nicht gestattet.
4. Das Eigentum von IDEAL ist vom Lieferanten sorgfältig zu behandeln, ausschließlich für den vereinbarten Verwendungszweck zu verwenden, als Eigentum von IDEAL zu kennzeichnen und – soweit möglich – getrennt von den anderen Produkten des Lieferanten zu lagern. Der Lieferant ist verpflichtet das Eigentum von IDEAL auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Etwaige Störfälle hat er IDEAL sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft so bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

O. Warenursprung und Exportkontrolle

1. Auf Anforderung von IDEAL ist der Lieferant zur Abgabe eines Ursprungsnachweises verpflichtet, welcher den zum Tag der Ausstellung gültigen rechtlichen Erfordernissen entspricht. Er stellt diese IDEAL kostenfrei zur Verfügung. Werden Langzeitlieferantenerklärungen verwendet, hat der Lieferant

Veränderungen der Ursprungseigenschaft IDEAL mit der Annahme der Bestellung unaufgefordert mitzuteilen. Das tatsächliche Ursprungsland ist in jedem Fall in den Geschäftspapieren zu benennen, auch wenn keine Präferenzberechtigung vorliegt.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, IDEAL über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten seiner Waren gemäß deutschen, europäischen, US-amerikanischen und anderen anwendbaren Ausfuhr- und Zollbestimmungen zu unterrichten. Der Lieferant gibt hierzu spätestens auf der Auftragsbestätigung und in jedem Fall auf jeder Rechnung zu den betreffenden Warenpositionen folgende Informationen an: die statistische Warennummer, die AL-Nr. (Ausfuhrlistennummer) der EG-Dual-Use-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung oder Teil I der Ausfuhrliste (Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung) und die ECCN (Export Control Classification Number) nach US-Exportrecht.
3. Auf Anforderung von IDEAL ist der Lieferant verpflichtet, ihm alle weiteren Außenhandelsdaten zu den Waren und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen, sowie IDEAL unverzüglich über alle Änderungen der in den Ziffern 1 und 2 dieses Abschnitts genannten Daten schriftlich zu informieren. Im Falle der Unterlassung oder der fehlerhaften Mitteilung vorstehender Angaben ist IDEAL unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

P. Rücktritts- und Kündigungsrechte

IDEAL ist über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Liefer- und Leistungsverpflichtung gefährdet ist oder der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit eintritt bzw. der Lieferant seine Leistungen einstellt. IDEAL ist weiter zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Lieferant unter den beherrschenden Einfluss eines Wettbewerbers von IDEAL gerät.

Q. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Benutzung von Anfragen, Bestellungen und des damit verbundenen Schriftverkehrs zu Werbezwecken ist nicht gestattet. Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von IDEAL mit der Geschäftsbeziehung zu diesem werben oder sie als Referenz verwenden.
2. IDEAL ist berechtigt, personenbezogene Daten des Lieferanten zu erheben, zu speichern, zu nutzen oder zu übermitteln, sofern dies zur Durchführung des Rechtsgeschäftes erforderlich ist oder betroffene Personen eingewilligt haben. Betroffene Personen haben das Recht, Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten sowie deren Verarbeitungs- und Verwendungszweck zu erhalten. Etwaige Auskunftersuchen oder die Geltendmachung weiterer Betroffenenrechte sind stets an IDEAL zu richten und werden im Rahmen nationaler Gesetze wahrgenommen.

R. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich direkt oder indirekt aus dem Vertrag ergeben, ist der Geschäftssitz von IDEAL. IDEAL ist jedoch berechtigt, nach eigenem Ermessen auch am Sitz des Lieferanten zu klagen oder die Streitigkeit einem Schiedsgericht zu unterwerfen, wobei in diesem Fall ein Schiedsverfahren gemäß und nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) in Paris durchgeführt wird. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Frankfurt/Main (Deutschland), die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Deutsch.



2. Dieser Vertrag einschließlich seiner Auslegung unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

S. Salvatorische Klausel

Die rechtliche Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AEB berührt in keiner Weise die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrags als solchen. In diesem Fall gilt die ungültige oder undurchführbare Bestimmung als durch eine rechtlich zulässige und durchführbare Bestimmung ersetzt, deren rechtliche und wirtschaftliche Auswirkungen dem am nächsten kommen, was mit der ungültigen oder undurchführbaren Bestimmung erreicht werden sollte.